

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

60-30-11/Ka

04.08.2016

Beschaffungswesen;

Lkw-Kartell - Geldbuße gegen Lkw-Hersteller und mögliche Schadensersatzansprüche

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat am 19.07.2016 gegen die Lkw-Hersteller MAN, Volvo/ Renault, Daimler, IVECO und DAF Bußgeldbescheide wegen des sog. Lastwagenkartells erlassen. Die vier Hersteller hatten die Verkaufspreise für Lkw untereinander abgesprochen und zudem Mehrkosten im Zusammenhang mit der Einhaltung strengerer Emissionsvorschriften in abgestimmter Form weitergegeben. Gegenstand des Verfahrens waren Preisabsprachen im gesamten europäischen Wirtschaftsraum im Zeitraum von 1997 bis 2011 im Bereich der Herstellung mittelschwerer (Nutzlast zwischen 6 und 16 t) sowie schwerer Lastkraftwagen (Nutzlast über 16 t).

Das Verfahren gegen Scania dauert noch an. Alle Unternehmen, bis auf Scania, nehmen die Kronzeugenregelung und das Vergleichsverfahren in Anspruch; DAF nur das Vergleichsverfahren.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Pressemitteilung der EU-Kommission, s. [Anlage](#).

1. Geltendmachung von Schadensersatzforderung

Folge dieser Bußgeldbescheide ist die Möglichkeit der Kartellgeschädigten, Schadensersatzklage gegen die Kartellanten zu erheben. Die Kommissionsbeschlüsse gelten in Gerichtsverfahren als rechtskräftiger Nachweis, dass das Verhalten stattgefunden und gegen geltendes Recht verstoßen wurde, § 33 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Es besteht die Möglichkeit, dass in dieser Zeit von der Ihnen insbesondere Fahrzeuge für Bauhöfe, Abfallwirtschaftsbetriebe, Feuerwehr oder Straßenreinigung in diesem Zeitraum beschafft worden sind und unter das Kartellverfahren fallen.

Damit wären Sie ebenfalls davon betroffen und könnten Schadensersatzansprüche gegen die Kartellanten geltend machen. Die Verjährung der Schadensersatzansprüche ist auf jeden Fall gemäß § 33 Abs. 5 GWB in Verbindung mit § 204 Abs. 2 BGB bis zum 19. Januar 2017 gehemmt.

2. Weiteres Vorgehen

Die Kommission hat angekündigt, weitere Informationen zu den Bußgeldentscheidungen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen, sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind.

Anders als im Feuerwehrtkartell sehen die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der Verband kommunaler Unternehmen (Vku) keinen Sinn und Erfolg in gemeinsamen Verhandlungen. Beim Feuerwehrtkartell waren die Kommunen bzw. die kommunalen Unternehmen die alleinigen Abnehmer dieser Fahrzeuge. Dieses ist in dem aktuellen Fall anders gelagert.

Aus diesem Grund werden die Verbände gemeinsam eine Hilfestellung für die Mitglieder erarbeiten. Diese wird eine Einschätzung ermöglichen, ob und inwieweit die Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen von dem Kartell betroffen waren und welche Schritte zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen unternommen werden können.

Zurzeit ist eine Novelle des GWB in Arbeit, mit der die Richtlinie über Schadensersatzklagen wegen Kartellrechtsverstößen bis zum 27.12.2016 in nationales Recht umzusetzen ist. Damit soll die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen für die Geschädigten von Kartellrechtsverstößen künftig vereinfacht werden, indem widerleglich vermutet wird, dass ein Kartell einen Schaden verursacht hat, § 33 a Abs. 2 Satz 1 GWB-E.

Auch hinsichtlich der Vergabeverfahren ist auf die Möglichkeit der Selbstreinigung in §§ 125-126 GWB hinzuweisen. Zudem haben viele Kommunen bereits – auch anlässlich des Feuerwehrtkartells – pauschale Schadensersatzklauseln in die Vergabeunterlagen aufgenommen.

Wir gehen davon aus, dass uns bis Ende Oktober 2016 alle erforderlichen Informationen vorliegen werden und wir Ihnen rechtzeitig bis zum Ablauf der Verjährungsfrist die notwendigen Informationen in Bezug auf eine mögliche Schadensersatzklage zur Verfügung stellen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Elke Kagelmann

Anlage